

Heß' Berufung ins Pfarramt von St. Maria Magdalena.

Klingel kommt in seinem Aufsatz (Correspondenzbl. V, 123 ff.) über Heß' Berufung ins Pfarramt zu St. Maria Magdalena zu dem Resultat: „Der Bischof hat Heß zum Prediger, der Rat aber zum Pfarrer berufen.“ Aber hat denn der Bischof wirklich ihn rite in die zweite Stelle von St. Maria Magdalena berufen, vorausgesetzt, daß diese Stelle ständig neben der Stelle des Pfarrers bestand? Gab es eine solche Stelle, so hatte sie Ciris inne, wie aus der am Schlusse des Artikels abgedruckten Beilage hervorgeht. Außerdem übte das Kapitel das Befetzungsrecht aus. Konnte der Bischof eine besetzte Stelle vergeben? Dem Briefe des Bischofs vom 21. August 1523 geht doch die Berufung des Rates vom 20. Mai voraus, ebenso der Glückwunsch Pflugs. Der Bischof hat ihn nur ermahnt, den Ruf anzunehmen. Klingel schreibt S. 129: „Wie konnte der Rat es wagen, Heß ins Pfarramt zu berufen, wenn ihm das Berufungsrecht nicht zustand?“ Mit demselben Recht könnte geantwortet werden: „Wie konnte der Rat es wagen, Heß zum Predigtamt zu berufen,“ was doch durch den Brief vom 20. Mai als Thatsache erwiesen ist? Aber bei dieser Frage ist sicher die Notiz Pol III, 12 übersehen: 1. Sept. 1521: „Nach wenig Wochen schickten die Herren von Breslau ihre Botschaft gen Ofen zum Könige Ludwig als Doktorem Bartholomeum Bartholdum und Herrn Nicolaum Weidner. Die Ursache war diese. Die von Breslau hatten die Kirche zu S. Maria Magdalenen inne. Doktor Lamprecht, ein Thumherr, nahm ihnen dieselbe zweimal ein ohne des Herrn Bischofs Wissen und Willen. Darauf befahl der König, D. Lamprecht sollte der Stadt die Kirche abtreten und ihnen wieder einräumen. Der Rat hatte also wenigstens 1521 vom König das Recht erhalten, nicht bloß die Predigerstelle, sondern auch die Pfarrstelle zu besetzen. Dies wird selbst von Heyne anerkannt.*) Der Bischof Jakob

*) Dokumentierte Gesch. v. Bist. Breslau III, 227.

— der übrigens nicht erst 1522 ins Amt gekommen ist, wie Künzel schreibt — war dem Rat zu großem Dank verpflichtet, da dieser für die Aufbringung der fast unerschwinglichen Palliengelder bei dem Hause der Fugger sich bemüht hatte. Der Schuldner ist geneigt und genötigt, auf seinen Gläubiger oder Bürgen Rücksicht zu nehmen. Es sind nicht bloße Redensarten, wenn der Bischof immer und immer wieder erklärt, er wolle der Stadt seine Gunst beweisen, so weit er es vermöge. Er hätte darum sicher auch in die Berufung des Doktor Heß zum Pfarrer gewilligt. Hier stellte sich aber die Schwierigkeit heraus, daß von Rom die Pfründe an Johann Rasack vergeben worden war. Der Bischof hätte dies wissen können, zumal er selbst die Verwaltung in Abwesenheit des Pfarrers durch den Mietpfarrer Joachim Ciris zugelassen hatte. Da er aber selbst sagt, es sei ihm erst berichtet worden, so dürfen wir ihm glauben, daß er es vergessen hatte. Unter diesen Umständen hatte der Rat guten Grund, zunächst vom Predigstuhl zu reden. Die Predigt des göttlichen Wortes war ihm sicher auch die Hauptsache. Da er aber zu gleicher Zeit sich an Heß und Schleupner in Nürnberg wendete, sehen wir, daß seine Pläne von vornherein weiter gingen. Wenn später der Rat in der Beantwortung des päpstlichen Schreibens Heß als **ad Ministerium Verbi ante vocatum ab Episcopo** bezeichnet, so kann dies nur heißen, daß Bischof Jakob seine Wahl zum Prediger gebilligt und zur Annahme des Rufes ermahnt hat. Der Berufende bleibt trotzdem der Rat, der sich auf die Entscheidung des Königs stützen konnte. Ohne Zweifel hatte Bischof Jakob über die päpstliche Collation auch seine eigenen Gedanken. Die Redewendung in dem Briefe an den Breslauer Rat vom 17. Oktober 1523 ist jedenfalls etwas merkwürdig: „Das wir bericht, wie dieselbte pffar von bapstlicher Heiligkeit einem vorlihennd, der auch villeicht alrecht den besitz hatt.“ Von einem Konflikt zwischen Rat und Bischof ist in diesem Briefe nichts zu spüren. Nach dem Domkapitel und der altgläubigen Partei hat man schon 1522 bei der Vertreibung der Bernhardiner nichts gefragt. Jedenfalls könnte sich nach Künzels Darstellung leicht die Legende bilden, als habe zuerst der Bischof Heß zum Prediger und dann der Rat ihn zum Pfarrer berufen. Tatsächlich fand nur eine Berufung statt. Nur ist der Rat sehr vorsichtig zu Werke gegangen, indem er zuerst nur sehr allgemein vom Predigtamt sprach. Vielleicht dachte Bischof Jakob, Heß sollte an die Stelle des Predigers und Mietpfarrers treten. Damit konnte er sich einverstanden erklären, denn der Vicar hatte kein bleibendes Recht auf

das Amt, das er verwaltete. Vielleicht gab auch der Bischof seine Zustimmung, ehe er sich genauer informierte. Er war eben in erster Linie Magnat und Diplomat und erst in zweiter Linie kirchlich interessiert. Erst allmählich trat man mit dem Plane hervor, Heß zum Pfarrer zu machen. Als sich nun Schwierigkeiten zeigten, konnte man darauf hinweisen, daß der Bischof selbst den Berufenen ermahnt habe, das Predigtamt aus der Hand des Rats anzunehmen, ja daß er ihn selbst gerufen habe. Damit wollte man Heß gegen den Vorwurf der Ketzerei verteidigen. In ihrem Gewissen glaubten sicher auch die Vertreter der Stadt dem Pfarrer keine Rücksicht schuldig zu sein, der seiner Residenzpflicht nicht genügte und sich um sein Amt nicht kümmerte. Dieser Mann ist selbst auf der römischen Seite preisgegeben worden. Die Verteidigung galt nur dem wegen seiner Rechtgläubigkeit verdrängten Vicar. Der Bischof freilich mußte den Buchstaben des Gesetzes achten, wofür er ein römischer Bischof bleiben wollte. Aus Rücksicht auf den päpstlichen Stuhl und sein Kapitel durfte er Heß nicht als Pfarrer einführen. Er ließ aber den Rat handeln und wußte sich darein zu finden. Joachim Ciris berief er zum Pfarrer in Reisse.

Beilage: Zur Ergänzung des Briefes des Bischofs Jakob von Salza vom 17. Oktober 1523 sei hier die Urkunde aus Lib. excessuum et signaturarum 1522 (Stadtarchiv zu Breslau), auf welche von mir bereits in der Biographie Moibans S. 83, Num. 6 und Correspondenzbl. IV, 2 S. 99 hingewiesen worden ist, abgedruckt. Klingel redet noch immer von dem „unbekannten Hintermann“. Der Name ist wenigstens ersichtlich, wenn sich auch schwerlich weiteres über den abwesenden Pfarrer wird ermitteln lassen. Der Abdruck ist auch darum wünschenswert, weil von Heyne mit Siegesbewußtsein der urkundliche Nachweis von protestantischer Seite gefordert worden ist, daß Joachim Ciris Pfarrpächter und nicht rechtmäßiger Pfarrer war. Bresl. Stadtarchiv Ms. Lib. excess. et signatur. 1522 Feria VI ante Barthol. (Es erscheinen) der achtpare wirdige herr magister Joachim Ciris prediger vnd mitpfarrer zu Sand marien magdalenen an stat vnd jnn macht des achtparen wirdigen herrnn Joannes rasack pfarrers doselbst als patron herr franciscus grunenberger als minister des altars vbir

der halle als mann auß Sand marien magdalenen Kirche uff den pfarrhoff geeth, das gewest ist jnn der eren vnnsrer lieben frauen, Sand Elizabet vnd sand Sigmundts vnd haben bekant, das en die bruder zu Sand albrecht alhie die vier marg geldes järliches Zinses, so zuhanden gemeltem altar vorschriben gewest sint vff des convents zu Sanndt albrechts erbe vnnnd melzhauß ubir der olaw, so iczund Niel. Marcussen gewest ist zunest dem anderen Nickel Marcus erben gelegen, ganz folkömlich widerumb abgelöst haben und sagten daß (sic) gemelte convent davon ganz kuit frey loiß vnnnd ledig globende dasselb vnd auch daß gemelte erbe vnd melzhauß dorumb hinfurt nimmer zubetdingen noch anzusprechen geistlich noch weltlich jnn keine weise actum sexta ante Bartholomei apostoli.

Breslau.

Lic. Konrad.